

86. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine falsche Beurkundung im Sinne des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s vor? Bestellvermerke der Landbriefträger auf Postanweisungen.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1884 g. J. Rep. 2832/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Wolfstein.

Aus den Gründen:

Begründet ist die Klage einer Verletzung des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung.

Muß auch, entgegen den Ausführungen der Revisionschrift, davon ausgegangen werden, daß ein Landbriefträger, insoweit er innerhalb seiner Zuständigkeit die amtliche Beurkundung vor ihm oder durch ihn vollzogener Thatsachen vornimmt, als ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter im Sinne des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s anzusehen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 17; Bd. 9 S. 240, so beruht es doch auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung dieser Gesetzesvorschrift, wenn der Vorderrichter weiterhin annimmt, es habe der Angeklagte dadurch, daß er auf die vier an L. B. adressierten Postanweisungen den Bestellvermerk „selbst zugehör“ schrieb, erhebliche Thatsachen falsch beurkundet.

Nicht jede schriftliche Bemerkung, welche ein Beamter nach den für ihn maßgebenden Dienstanweisungen über eine vorausgegangene dienstliche Thätigkeit zu machen hat, enthält eine „Beurkundung“ im gesetzlichen Sinne. Vielmehr wird der Charakter der „Beurkundung“ nur denjenigen Vermerken beigelegt werden können, welche dazu bestimmt sind, unter der Autorität des öffentlichen Glaubens für und gegen Dritte ein authentisches beweisendes Schriftstück über eine stattgehabte Thatsache herzustellen. Es schreibt nun der vom Vorderrichter angezogene §. 25 der Dienstanweisung für Landbriefträger vom 1. Mai 1882 wörtlich vor:

„Zum Erweise, daß die Bestellung an den Empfänger in Person geschehen ist, hat der Landbriefträger das Wort „Selbst“ oder, wenn ein Bürge oder Zeuge zugezogen worden ist, die Worte „Selbst in Gegenwart des Zeugen N. N.“ auf die Rückseite des Ablieferungs-

scheines, der Packetadresse, bezw. der Postanweisung zu bemerken und diesen Vermerk mit seiner Namensunterschrift zu versehen.“

2c.

„Bei Postanweisungen ist der Bestellungsvermerk auf die Rückseite der Anweisung neben der für die Nummer des Postankunftsbuches bestimmten Stelle niederzuschreiben.

Die vorbezeichneten Vermerke dürfen niemals schon im voraus, sondern müssen immer erst im Augenblicke der Bestellung auf die Rückseite der Scheine 2c gesetzt werden. Der Landbriefträger kann sich hierbei eines Rotstiftes oder Bleistiftes als Schreibmittel bedienen.“

Offensichtlich soll durch die hier vorgeschriebene amtliche Verfahren des Landbriefträgers nicht ein urkundlicher Beweis hergestellt, sondern nur für den inneren Verkehr zwischen dem Briefträger und der Dienstbehörde ein Ausweis darüber geschaffen werden, daß der Briefträger die Bestellung instruktionsmäßig bewirkt hat. Auf diesen Zweck des Bestellvermerkes weisen die Bestimmungen über die Fassung des Vermerkes, über den ihm auf der Postanweisung angewiesenen Platz, über die Zulässigkeit des Rotstiftes oder Bleistiftes als Schreibmittel unverkennbar hin, und die rein reglementarische Bedeutung dieses Vermerkes tritt um so schärfer hervor, wenn man mit diesen Bestimmungen die Vorschriften der Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden, bezüglich der Beurkundung vergleicht, insbesondere auch berücksichtigt, daß hier der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ausdrücklich für unstatthaft erklärt ist.

Zu demselben Ergebnisse führt für die Entscheidung des vorliegenden Falles eine Betrachtung der den Postanweisungsverkehr regelnden Anordnungen der Postordnung für das Deutsche Reich vom 8. März 1879 (vgl. Centralbl. für das Deutsche Reich S. 185). Denn nach §. 37 VII. der Postordnung darf, wenn der Briefträger, wie es hier der Fall war, nicht bloß die Postanweisung, sondern gleichzeitig den dazu gehörigen Geldbetrag zu bestellen hat, die Bestellung nur gegen Empfangsbekanntnis geschehen, und zwar so, daß der Empfänger bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, die auf der Rückseite der Postanweisung vordruckte Quittung zu unterschreiben hat. Welche rechtliche Wirkungen

nach außen neben diesem Empfangsbekennnisse der Bestellvermerk haben könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere erscheint die Annahme völlig ausgeschlossen, daß dieser Vermerk bestimmt wäre, in authentischer Weise einen urkundlichen Beweis gegen Dritte dafür zu liefern, daß die Bestellung der Postanweisung bezw. des dazu gehörigen Geldbetrages an den vom Briefträger bezeichneten Empfänger erfolgt sei.

Hatten hiernach die von dem Angeklagten auf die B.'schen Postanweisungen gesetzten Bestellvermerke lediglich die Bestimmung einer geschäftlichen Kontrolle, ohne eine amtliche Beurkundung zu enthalten, so erweist sich die Anwendung der Strafvorschrift des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s auf den gegen den Angeklagten festgestellten Thatbestand als rechtsirrtümlich, und es bedarf keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob durch die Dienstanweisung für Landbriefträger, beim Mangel von diesbezüglichen Bestimmungen in der Postordnung oder in dem Gesetze über das Postwesen, den Landbriefträgern das Recht der amtlichen Beurkundung in betreff der Thatsache, an wen die Bestellung der Postanweisung, bezw. des Geldbetrages erfolgt ist, überhaupt beigelegt werden konnte.